

VERFÜHRER DURCH LITERATUR  
ODER MITWISSENER EINER VERSCHWÖRUNG?

---

*Ovids Verbannung, 8 n. Chr.*

Das Geschehen

In seinem 51. Lebensjahr, im Herbst des Jahres 8 n. Chr. traf den erfolgreichen, vom Publikum in Rom verwöhnten Dichter Ovid, in Sulmona in den Abruzzen in eine dort angesehene ritterliche Familie geboren, jenes Unglück, welches bis zu seinem Lebensende 17/18 n. Chr. andauern sollte. Kaiser Augustus verbannte ihn nach Tomis (Constanza) am Schwarzen Meer südlich der Donaumündung, wo damals kaum jemand lateinisch sprach; die Landessprache war getisch. Über die Hintergründe unterrichtet uns hauptsächlich Ovid selbst in seinen dort verfassten Werken: seinen «Klageliedern» (*Tristia*), den «Briefen vom Schwarzen Meer» (*Epistulae ex Ponto*) und ein wenig auch in der Schmähschrift «Gegen Ibis» (*In Ibin*). Darin finden sich neben klaren Angaben, die gleichwohl nicht kurzerhand als historische Fakten übernommen werden können, sondern Ovids elegisch überformte Wirklichkeit wiedergeben, auch Andeutungen und Unausgesprochenes. Wie all das zu deuten sei, hat die Forschung lange gerätselt; die verschiedensten Theorien wurden aufgestellt.<sup>1</sup> Hauptsächlich nahm man an, ausgehend von seinem zweifellos inkriminierten Werk «Liebeskunst» (*Ars amatoria*),<sup>2</sup> er habe sich sexueller Verfehlungen schuldig gemacht. Bei genauer Analyse und gebührender Berücksichtigung der Spannung zwischen poetischer Fiktion und historischen Tatsachen lassen sich jedoch viele der aufgestellten Theorien widerlegen und Folgendes festhalten:<sup>3</sup>

Augustus selbst hatte das Urteil gesprochen und durch kaiserliches

Edikt öffentlich verkündet<sup>4</sup> – eine für Gerichtsurteile ganz unübliche Form. Darin war als Grund angegeben, jener habe mit seiner Dichtung ›Liebeskunst‹ (*Ars amatoria*), die vor sieben bis acht Jahren, 1 v. oder 1 n. Chr. erschienen war,<sup>5</sup> zu einem Ehebruch angestiftet.<sup>6</sup> Gemeint war offenbar der jüngst begangene Ehebruch der Kaiserin Julia mit Decimus Junius Silan.<sup>7</sup> Sie war mit Lucius Ämilius Paulus verheiratet;<sup>8</sup> angesichts der vielen und großen Gesellschaften, die Julia und Paulus gaben, und Ovids Beliebtheit in diesen Kreisen kann es nicht ausgeblieben sein, dass er im Hause Julias ein gern gesehener Gast war<sup>9</sup> und die jungen Gastgeber mit seinen Liebesdichtungen vertraut wurden. Außer der ›Liebeskunst‹ sind seine ›Liebesgedichte‹ (*Amores*), ›Heilmittel gegen die Liebe‹ (*Remedia amoris*) und ›Heroiden‹ zu nennen – Liebesbriefe von Frauen, die aus den umlaufenden Mythen bekannt waren, an ihre fernen Geliebten.

Als Strafe für Ehebruch war, wie in dem vorliegenden Buch zum dritten und siebenten Prozess ausgeführt, leichte Verbannung (*relegatio*) angedroht, bei welcher der Verbannte sein Vermögen immerhin zur Hälfte und zudem sein Bürgerrecht behielt; auch seine Ehe blieb bestehen. Ovid war damals zum dritten Mal und diesmal glücklich verheiratet.<sup>10</sup> Er betont angesichts des Urteilspruches, dass er ebenso gut zum Tode hätte verurteilt werden können<sup>11</sup> und dass der Kaiser mündlich noch einen zweiten, gewichtigeren Grund angegeben habe. Darüber glaubte er indessen schweigen zu müssen, wollte er sich nicht jede Aussicht auf eine Begnadigung verderben.<sup>12</sup> Doch lässt sich dieser Grund rekonstruieren.

Auch Julia wurde offiziell nur wegen Ehebruchs bestraft und auf die Insel Tremiti in der Adria nördlich des Stiefelsporns verbannt;<sup>13</sup> sie war von Silan schwanger und gebar dort einen Sohn, den Augustus töten ließ.<sup>14</sup> Silan dagegen traf keine Strafe, sondern nur die formlose Mitteilung, der Kaiser wünsche ihn nicht mehr zu sehen. Er zog es deshalb vor, Italien zu verlassen, doch nach dem Tode des Augustus erlaubte ihm sein Nachfolger Tiberius zurückzukehren.<sup>15</sup> Julias Ehemann dagegen wurde wegen Hochverrats verurteilt und hingerichtet.<sup>16</sup> Am wahrscheinlichsten ist also, dass im Hause Julias Pläne für eine andere Regelung der Nachfolge des Augustus geschmiedet wur-

den, als dieser sie 4 n. Chr. festgelegt und 7 n. Chr. eindeutig entschieden hatte. Zwei vielversprechende Enkel des Augustus von seiner Tochter aus erster Ehe, ein älterer und ein jüngerer Bruder Julias, die Augustus adoptiert hatte, waren 2 und 4 n. Chr. auf ungeklärte Weise ums Leben gekommen, weshalb der alternde Kaiser nunmehr seinen Stiefsohn Tiberius, den älteren Sohn seiner zweiten Frau Livia aus deren erster Ehe, und seinen letzten verbliebenen Enkel, den damals knapp 15jährigen Agrippa Postumus, adoptierte; außerdem veranlassete er Tiberius, seinerseits seinen Neffen vom vorverstorbenen Bruder (des Tiberius), den jüngeren Germanicus, zu adoptieren. In den nächsten Jahren wuchs Livias Einfluss ständig, während sich Agrippa Postumus mit ihr und schließlich auch mit Augustus entzweite, der ihn 7 n. Chr. kraft seiner (adoptiv-)väterlichen Gewalt verbannte.<sup>17</sup> Damit war die Nachfolge endgültig von der Nachkommenschaft des Augustus auf diejenige Livias – gemeinsame Kinder hatten sie nicht – übergegangen und auch schon für zwei Generationen festgelegt. Julia musste sich und ihre nähere Verwandtschaft zurückgesetzt fühlen. Sie hatte nicht nur den verbliebenen, jetzt 19jährigen Bruder, sondern auch mehrere eheliche Kinder von ihrem patrizischen Ehemann, darunter einen Sohn, blutsmäßig ein Urenkel des Augustus.<sup>18</sup> Und ihr Mann konnte sich seiner Herkunft nach den Juliern, zu denen Augustus zählte, und den Claudiern, zu denen Livias Söhne ursprünglich gehörten, durchaus ebenbürtig fühlen. Solche alternativen Pläne der Herrschaftsfolge könnte Ovid mitbekommen, mag er sich auch nicht aktiv an einer Verschwörung beteiligt haben; er wird jedenfalls nicht müde zu versichern, dass er etwas Schlimmes nur gesehen, erfahren,<sup>19</sup> aber in keiner Weise gegen den Kaiser agiert habe. Von Rechts wegen hätte er solche Pläne oder auch nur Gedankenspiele, welche auch als Vorüberlegungen den Tatbestand des Hochverrats erfüllten, der Obrigkeit jedoch melden müssen.

## Das Verfahren

Ovid sagt, dass er weder vom Senat verurteilt worden sei, der vor allem Taten von Senatoren aburteilte,<sup>20</sup> noch von Geschworenenrichtern, also auch nicht in einem ordentlichen Strafprozess, sondern vom Kaiser persönlich.<sup>21</sup> Ungewöhnlich war vor allem, dass Schuldspruch und Urteil Ovid nichtöffentlich mitgeteilt wurden, wobei Augustus ihm mündlich den anderen, zu verschweigenden Hauptgrund voller Zorn vorhielt.<sup>22</sup> Das Verfahren in Strafprozessen wegen Ehebruchs, das in allen Einzelheiten gesetzlich geregelt war, hat er auf ein Minimum reduziert. Anscheinend wollte er den Hauptgrund, der durchaus bekannt geworden war,<sup>23</sup> dem Verurteilten zwar vorwerfen, fürchtete aber, dass, wenn er offiziell würde, erneut unerwünschte Diskussionen über seine Nachfolge aufkämen. Für die Veröffentlichung des Urteils wählte er darum die dafür nur hier bezeugte Form eines Edikts. Dieses sprach leichte Verbannung aus und begründete sie nur mit Anstiftung zum Ehebruch durch die ‹Liebeskunst›.

## Die offizielle Begründung

Ovid gibt sich, was sexuelle Verfehlungen anbetrifft, unschuldig.<sup>24</sup> Unter Ehebruch verstand man in vorchristlicher Zeit und von Rechts wegen in vielen Ländern bis ins 20. Jahrhundert nur den Verkehr mit einer verheirateten Frau, während Seitensprünge von Ehemännern mit unverheirateten Frauen etwas anderes waren. Da Ovid in den ersten beiden Büchern der ‹Liebeskunst› lehrte, wie ein Mann eine Frau, und im dritten, wie eine Frau einen Mann verführen kann, mag die Lektüre durchaus zu einem Ehebruch beigetragen haben – rechtlich gesehen mochte Ovid also zu einem Ehebruch verleitet oder auch Beihilfe dazu geleistet haben.<sup>25</sup> Der Dichter versichert zwar, er wisse gar nicht, wie man eine verheiratete Frau verführen und Ehebruch begehen könne, und es sei ihm auch bei seinen Dichtungen niemals in den Sinn gekommen, dadurch eine Ehefrau zur Untreue veranlassen zu

können.<sup>26</sup> Das ist natürlich Dichtung – rechtlich gesehen eine Schutzbehauptung, die, wenn der Angeklagte sie schon seinerzeit vorgebracht haben sollte, offenbar nicht besonders ernst genommen wurde.

Außerdem seien seine inkriminierten Werke mittlerweile viele Jahre alt gewesen.<sup>27</sup> Rechtlich wäre dieser Einwand indessen ebenso wenig stichhaltig, denn Literatur kann auch erst nach vielen Jahren eine Tat auslösen, im konkreten Fall: zu einem Ehebruch führen. Straftat ist Teilnahme durch Anstiftung oder Beihilfe nur, wenn eine Haupttat, hier also ein Ehebruch wirklich daraufhin begangen wird; eine solche Haupttat war aber wirklich jüngst geschehen. Und dass sowohl Silan als auch Julia Ovids *«Liebeskunst»* kannten, wird kaum zu bestreiten gewesen sein; sie kann das Werk durchaus erst, als sie auf die 30 zuzuging, gelesen und auf sich haben wirken lassen. Straftat war Ehebruch jedenfalls seit 18 v. Chr. Damals, also 25 Jahre zuvor, hatte Augustus auf Drängen des Senats, der sich in seiner Gegenwart über seine zahlreichen Affären auch mit verheirateten Frauen mokiert hatte,<sup>28</sup> die *lex Iulia de adulteriis coercendis*, das Julische Gesetz über die Bestrafung von Ehebruch, eingebracht, das, wie gesagt, auch das Verfahren regelte: öffentlicher Strafprozess vor einem eigens für Ehebruchsachen eingesetzten Geschworenengerichtshof.

Man fragt sich, ob Augustus bei alldem juristisch beraten war und von wem. Ovid beschuldigt einen bestimmten Feind, ihn beim Kaiser durch Zitieren einzelner Stellen der *«Liebeskunst»* in Misskredit gebracht zu haben.<sup>29</sup> 1971 hat Raoul Verdière aus Telestichen, hintereinander zu lesenden Endbuchstaben der Verszeilen, und Akrostichen, ebenso zu lesenden Anfangsbuchstaben in Ovids *«Klageliedern»*, den Namen Ateius Capito zum Vorschein gebracht.<sup>30</sup> Und L. Janssens hat 1981 das Gleiche in der ebenfalls in der Verbannung entstandenen Schmähschrift *«Gegen Ibis»* (*In Ibin*) – einen unreinen Vogel – getan.<sup>31</sup> Es erscheint gut möglich, dass Capito, Hofjurist des Augustus, der von den alten Schriftstellern als *gouvernemental* charakterisiert wird und den Kaiser schon in mancherlei heiklen Rechtsfragen erfolgreich beraten hatte,<sup>32</sup> auch in dieser Situation eingeschaltet wurde; denn die offizielle Begründung der Verbannung war juristisch durchaus einfallsreich. Dass er allerdings ebenso wie der geschmähte

Bösewicht, gegen den sich das Gedicht ‹Gegen Ibis› wendet, früher mit Ovid befreundet gewesen wäre, jetzt gegen seine Rückberufung intrigieren, seine in Rom gebliebene Frau bedrängen würde und es auf sein Vermögen abgesehen hätte, wie Janssens überdies annehmen muss, leuchtet weniger ein. Die von ihm angenommenen Tele- und Akrostichen in ‹Gegen Ibis› sind denn auch allzu konstruiert, um zu überzeugen.<sup>33</sup>

### Das andere Vergehen

Das Vergehen, welches der Kaiser Ovid zwar nur mündlich, aber zornig und mit harten Worten vorhielt,<sup>34</sup> durfte zwar nicht beim Namen genannt werden; und der Dichter wollte sich dem Wunsch des Kaisers nach Diskretion auch fügen.<sup>35</sup> Er konnte sich jedoch nicht enthalten, mannigfache Hinweise zu geben. Mehrmals sagt er, seine Verfehlung sei viel weniger schlimm als es ein Kampf mit der Waffe gegen den Kaiser gewesen wäre. So weit sei er nie gegangen, das Leben des Kaisers zu bedrohen;<sup>36</sup> ebenso wenig habe er gegen den Kaiser gerichtete Reden geführt<sup>37</sup> oder auch nur böse Absichten verfolgt.<sup>38</sup> All das wäre Hochverrat gewesen, der aber auch anders begangen werden konnte. Ihm sei lediglich vorzuwerfen, Frevelhaftes ohne Arg, ja, zufällig gesehen zu haben;<sup>39</sup> und dazu ein Irrtum oder eine Verirrung<sup>40</sup> und sträfliche Einfalt, Torheit, Ängstlichkeit.<sup>41</sup> Sein Verhalten sei gewiss strafwürdig gewesen, am Ende aber entschuldbar.<sup>42</sup> Im gleichfalls auf Augustus zurückgehenden Gesetz über Hoch- und Landesverrat (*lex Iulia maiestatis*) aus dem Jahre 8 v. Chr. waren mannigfache Begehungsweisen genau umschrieben, doch enthielt es auch die Generalklausel «durch wessen Arglist oder Eid jemand dazu gebracht worden ist, zum Schaden des römischen Staates zu handeln (*cuius dolo malo iureiurando quis adactus est, quo adversus rem publicam faciat*)».<sup>43</sup> Ovid scheint zugesehen zu haben, wie hochverräterische Überlegungen angestellt wurden, daraufhin aber ziemlich naiv geglaubt zu haben, wenn er sich nicht beteilige, gehe ihn das nichts an, und nicht bedacht zu haben, dass auch, wer von solchen Plänen weiß und sie der Obrigkeit nicht offenbart, zum Schaden des römischen Staates han-

deln kann; nichts davon zu verraten, konnte durchaus als Arglist gedeutet werden, mochte er selbst es auch als verzeihlichen Irrtum stilisieren. Darauf, dass dies das Vergehen war, das Augustus ihm vor allem übel nahm, weisen auch die Bestrafung des Ämilius Paulus und die Milde gegenüber Silan.

Welcher Art die hochverräterischen Überlegungen waren, ergibt sich aus dem Zeitpunkt, zu dem die Obrigkeit gegen Julia, ihren Ehemann und dann auch gegen Ovid vorging – 8 n. Chr., gegen Paulus und Julia vielleicht schon Ende 7 n. Chr., als die Nachfolge des Augustus nach längerer Zeit der Ungewissheit feststand. Seine Nachkommenschaft und damit auch Julias Verwandtschaft waren mit der definitiven Entfernung ihres jüngsten Bruders endgültig davon ausgeschlossen zugunsten derjenigen seiner zweiten Frau, Livia.<sup>44</sup> Dabei sind Julias Interessen zu berücksichtigen: Sie war die Ehefrau eines Patriziers aus angesehenster Familie und Mutter eines Urenkels des Augustus. Zu beachten ist auch der Umstand, dass Ovid nach dem Tode des Augustus, als Livia's Sohn Tiberius an die Regierung gekommen war, jede Hoffnung auf Begnadigung aufgab.<sup>45</sup> Tiberius hatte demnach verdrängt oder wenigstens wieder relativiert werden sollen zugunsten von Julias Bruder Agrippa Postumus oder auch ihres Ehemanns und ihres Sohnes. Livia und auch Augustus mochten sich schon durch Ovids heute verschollenes Drama *Medea*, dessen namengebende Hauptperson ihre Kinder getötet hatte, angegriffen gefühlt haben.<sup>46</sup>

### Die Strafe

Ovid wurde zwar an einen weit entfernten Ort verbannt, dessen Unwirtlichkeit und Kulturferne er in seinen Versen dichterisch und mit durchsichtiger Zielsetzung stark übertreibt. Immerhin behielt er seine Freiheit und sein Bürgerrecht, weshalb auch seine Ehe fortbestand; und vor allem behielt er sein Vermögen,<sup>47</sup> offenbar das ganze.<sup>48</sup> Allerdings ließ Augustus alle seine Werke aus den öffentlichen Bibliotheken entfernen;<sup>49</sup> die *«Liebeskunst»* wurde allgemein verpönt.<sup>50</sup> Das war jedoch lediglich eine mittelbare Wirkung des veröffentlichten Urteils.

Ovid rechnet dem Kaiser hoch an, dass er die milde Form der Verbannung gewählt hat.<sup>51</sup> Er hatte sie, wie gesagt, ein Vierteljahrhundert zuvor eingeführt, und zwar eigens für Ehebrecher im von ihm eingebrachten Gesetz zur Bekämpfung des Ehebruchs. Außer Relegation traf die Täter an sich Einziehung der Hälfte des Vermögens, bei der Frau eines Drittels und der Hälfte ihrer Mitgift; und die verurteilte Frau konnte nicht wieder heiraten.<sup>52</sup> Mitwirkende an einem Verbrechen, insbesondere Anstifter und Gehilfen waren in aller Regel gleichermaßen zu bestrafen.<sup>53</sup> Ovid hätte also an sich obendrein die Hälfte seines Vermögens verlieren müssen, was aber offenbar nicht geschah. Beweggrund dieser Milderung könnte die Überlegung gewesen sein, dass er eben nur mittelbar durch ein Kunstwerk angestiftet hatte.

### Begnädigungsgesuche

Solange Augustus lebte, bemühte sich Ovid um eine Begnadigung in zahlreichen nach Rom gesandten und zur Veröffentlichung bestimmten, gewissermaßen offenen Dichterbriefen, gerichtet an einflussreiche Freunde, seine Frau und Augustus:<sup>54</sup> die fünf Bücher *«Klagelieder»*, schon auf der Reise ins Exil im Spätjahr 8 n. Chr. begonnen und bis 12 n. Chr. reichend, und 12 bis 14 n. Chr. der Hauptteil der *«Briefe vom Schwarzen Meer»*.<sup>55</sup> Seine Liebesdichtung sei harmlos gemeint gewesen, eine Spielerei des Künstlers,<sup>56</sup> und sein Irrtum sei aus Einfalt geschehen, gleichfalls harmlos, entschuldbar. Er habe nicht zum eigenen Vorteil gehandelt.<sup>57</sup> Augustus habe doch sogar ihm offen feindlich Gegenüberstehenden verziehen.<sup>58</sup> Dieser war gegen Ende seines Lebens offenbar geneigt, dem Gesuch stattzugeben,<sup>59</sup> und hatte sich auch schon – wenn das auch mit Zweifeln überliefert wird – hinter dem Rücken seiner Frau mit Agrippa versöhnt, als er plötzlich starb; das war auch das Ende Agrippas.<sup>60</sup> Ovid setzte dann noch auf Germanicus, den Ehemann Agrippinas, Julias jüngerer Schwester, dem er nun die ersten sechs Bücher des in Rom zu vollendenden *«Festkalenders»* (*Fasti*) widmete.<sup>61</sup> Aber all diese Anstrengungen waren vergeblich. Immerhin lebte er sich in seine neue Umgebung

ein, lernte getisch und dichtete auch in dieser Sprache: ein Lobgedicht auf Augustus.<sup>62</sup> Zudem ehrten ihn die Stadt Constanza und andere Städte der Umgebung.<sup>63</sup>

Eigenarten dieses Prozesses

Ungewöhnlich an diesem Prozess war, wenn man ihn überhaupt so nennen will,<sup>64</sup> was sich jedoch aus späterer Sicht empfiehlt, dass er vor dem Kaiser persönlich und nichtöffentlich stattfand, wenn auch kaum unter vier Augen; wenigstens ein Ankläger und Berater des Kaisers, sein *consilium*, werden noch zugegen gewesen sein. Dieser konnte sich schon immer im Felde als Militärrichter und in der Provinz als außerordentlicher Richter von den allgemeinen Verfahrensregeln, insbesondere der Öffentlichkeit eines Strafverfahrens dispensieren; in Rom dagegen hielt er regelmäßig öffentlich Gericht, auch in Strafsachen.<sup>65</sup> In diesem Verfahren wich er nun von einer so zentralen Verfahrensregel wie dem Grundsatz der Öffentlichkeit nach eigenem Ermessen ab. Auch das Urteil wurde, wie gesagt, auf eigenartige Weise verkündet: als Edikt. Mündlich hatte Augustus dem Angeklagten eine zweite Beschuldigung vorgehalten, die jedoch nicht regelrecht verhandelt wurde, jedenfalls nicht in das veröffentlichte Urteil einging. Die verfassungsrechtliche Grundlage all dieser Freiheiten ist unklar; es sieht so aus, als habe Augustus sie sich im konkreten Fall kurzerhand herausgenommen und alles nach seinen Vorstellungen, abweichend vom gesetzlich Vorgeschiedenen gestaltet, weil es die Staatsraison zu fordern schien. Auch bei der Strafe hielt er sich nicht ans gesetzlich Vorgeschiedene, sondern setzte sie nach seinem Urteil fest, indem er auf Einziehung der Hälfte des Vermögens verzichtete. Wir sehen uns in diesem Prozess mit den Anfängen des Kaisergerichts konfrontiert, dessen rechtliche Grundlage unsicher ist<sup>66</sup> und das spätere Kaiser noch stärker für Eigenwilligkeiten nutzen sollten, vor allen Claudius.<sup>67</sup>

Lehrreich ist dieses Verfahren aber noch aus einem anderen Grund: Politiker, die ihre Macht bedroht sehen, beschuldigen bis heute politische Gegner und Enthüller ihrer Machtspiele gern irgendwelcher Sit-

tenverstöße und möglichst auch entsprechender Delikte.<sup>68</sup> Als in den frühen 1950er Jahren der CSU-Politiker Alois Hundhammer wegen seines klerikalen Kurses von der betont liberalen ›Süddeutschen Zeitung‹ heftig kritisiert wurde, wurde ihr Gründer und Chefredakteur, Werner Friedmann, wegen Unzucht mit Abhängigen zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt. Seine spätere – und zeitlebens einzige – Frau war für kurze Zeit bei dieser Zeitung an einer Stelle beschäftigt gewesen, die von seinem Einflussbereich weit entfernt war. Zumal autoritäre Politiker, die populäre Konkurrenten um die Macht ausschalten wollen, greifen zu dem Mittel, diese mit recherchierten oder auch erfundenen Skandalen aus ihrem Privatleben in der Öffentlichkeit zu diskreditieren.